

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 5. Oktober 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 169.) Steuerabzug vom Arbeitslohn. — (Nr. 170.) Beslagung der Kirchen- und kirchlichen Gebäude am Reformationsfeste. — (Nr. 171.) Laubstummenehrgang für Geistliche in Stettin. — (Nr. 172.) Stettiner kirchliche Woche im Zusammenhang mit der Feier des 50 jährigen Bestehens des Provinzialvereins für Innere Mission vom 14.—18. Oktober 1928. — (Nr. 173.) Lehrgang für Pfarrer zur Einführung in die Arbeit der Heimatmission, 29. Oktober bis 1. November 1928, in den Reinfelder Anstalten zu Reinfeld am Harz, veranstaltet vom Deutschen Evangelischen Verband für Volksmission. — (Nr. 174.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden. — (Nr. 175.) Urkunde, betreffend Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Waabe auf Rügen, Kirchenkreis Garz auf Rügen. — (Nr. 176.) Urkunde, betreffend Veränderung der Grenzen der evangelischen St. Marien- und Schloßgemeinde in Stolp. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1928.

(Nr. 169.) Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Auf Grund des 2. Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichs-Gesetzbl. 1928 S. 290) sind die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn geändert worden. Wir geben dazu auszugsweise folgendes Merkblatt bekannt:

Merkblatt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Vor bemer kung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab treten beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zwei wichtige Änderungen ein:

1. Zur Vereinfachung der Steuerberechnung ist der (Brutto-)Arbeitslohn abzurunden, und zwar:
 - a) bei Zahlung für volle Monate auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag,
 - b) bei Zahlung für volle Wochen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag,
 - c) bei Zahlung für volle Arbeitstage auf den nächsten durch 20 teilbaren Reichspfennigbetrag,
 - d) bei Zahlung für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag.

Im übrigen ist die Steuer wie bisher zu berechnen, jedoch mit folgender Änderung:

2. Der Abschlag von der Steuer, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes von dem nach Ziffer 1 abgerundeten Arbeitslohn zu berechnen ist, hat bisher 15 v. H. (höchstens 2 RM monatlich) betragen. Er ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 erhöht worden und beträgt von da ab 25 v. H., jedoch
 - a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate höchstens 3 RM monatlich,
 - b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen höchstens 0,75 RM wöchentlich,
 - c) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage höchstens 0,15 RM täglich,
 - d) bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden höchstens 0,05 RM für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Im einzelnen gilt vom 1. Oktober 1928 ab folgendes:

A. Steuerfreie Lohnbeträge.

- I. Der steuerfreie Lohnbetrag von 1200 RM jährlich (100 RM monatlich) besteht aus
 1. dem steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne von 720 RM jährlich (60 RM monatlich),
 2. dem Pauschbetrag für Werbungskosten (notwendige Ausgaben des Arbeitnehmers durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung) von 240 RM jährlich (20 RM monatlich),

3. dem Pauschbetrag für Sonderleistungen (Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden-, Erwerbslosenversicherung, Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt, Kirchensteuern, Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen usw.) von 240 *RM* jährlich (20 *RM* monatlich).

II. Es bleiben hiernach bei jeder Lohnzahlung für den Arbeitnehmer vom Steuerabzug frei (steuerfreie Lohnbeträge)

bei Zahlung des Arbeitslohns für	als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne	als Pauschbetrag für		für den Arbeitnehmer zusammen (Spalte 2 bis 4)
	<i>RM</i>	Werbungs- kosten <i>RM</i>	Sonder- leistungen <i>RM</i>	<i>RM</i>
1	2	3	4	5
volle Monate.....	60,00	20,00	20,00	100,00
volle Wochen.....	14,40	4,80	4,80	24,00
volle Arbeitstage...	2,40	0,80	0,80	4,00
je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden	0,60	0,20	0,20	1,00

Sind die steuerfreien Lohnbeträge auf Antrag erhöht worden, so treten die auf der Steuerkarte vermerkten erhöhten Beträge an die Stelle der oben bezeichneten Beträge.

B. Familienermäßigungen.

I. Außer den im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, wenn sie auf der Steuerkarte vermerkt sind, weitere Beträge vom Steuerabzug frei (Familienermäßigungen).

1. Die Familienermäßigung beträgt für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind je 10 v. H. des nach der Vorbemerkung Ziffer 1 abgerundeten Bruttoarbeitslohns, der über die im Abschnitt A Ziffer II bezeichneten steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht (System der prozentualen Ermäßigungen).
2. Es bleiben jedoch vorbehaltlich der Ausführungen unter II vom Steuerabzug frei (System der festen Bezüge)

bei Zahlung des Arbeitslohns für	für die Ehefrau	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für das 3. Kind	für das 4. Kind	für das 5. und jedes folgende Kind
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1	2	3	4	5	6	7
volle Monate.....	10,00	10,00	20,00	40,00	60,00	80,00
volle Wochen.....	2,40	2,40	4,80	9,60	14,40	19,20
volle Arbeitstage.....	0,40	0,40	0,80	1,60	2,40	3,20
je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden	0,10	0,10	0,20	0,40	0,60	0,80

II. Für die Berechnung der Familienermäßigungen bestehen sonach zwei Systeme:
das System der prozentualen Ermäßigungen und
das System der festen Abzüge.

Ob im einzelnen Falle das eine oder das andere System anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Es ist also nicht zulässig, für einzelne Familienangehörige das System der prozentualen Ermäßigungen, für die übrigen Familienangehörigen das System der festen Abzüge anzuwenden.

Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigerem Lohneinkommen; das System der prozentualen Ermäßigungen wirkt günstiger bei höherem Lohneinkommen. Es ergeben sich je nach dem Familienstand bestimmte Schnittpunkte. Für Lohneinkommen, welche die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Schnittpunkte nicht übersteigen, ist das System der festen Abzüge, für Lohneinkommen, die über diesen Schnittpunkten liegen, ist das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden.

Familienstand	Arbeitslohn			
	monatlich	wöchentlich	täglich	zweistündlich
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>

1. Verheirateter Arbeitnehmer.

Gefrau	204,99	48,99	8,39	2,09
1 Kind	204,99	48,99	8,39	2,19
2 Kinder	234,99	56,99	9,59	2,39
3 "	304,99	72,99	12,19	3,29
4 "	384,99	91,99	15,79	3,89
5 "	469,99	112,99	18,79	4,69
6 "	529,99	126,99	21,79	5,49
7 "	579,99	138,99	23,19	5,79
8 "	614,99	146,99	24,99	6,59
9 und mehr Kinder	—	—	—	—

2. Verwitweter Arbeitnehmer.

1 Kind	204,99	48,99	8,39	2,09
2 Kinder	254,99	60,99	10,19	2,79
3 "	334,99	80,99	13,79	3,69
4 "	429,99	102,99	17,19	4,29
5 "	524,99	124,99	20,99	5,59
6 "	584,99	140,99	23,59	5,89
7 "	629,99	151,99	25,39	6,69
8 "	664,99	159,99	26,99	6,99
9 "	689,99	165,99	27,79	7,29
10 und mehr Kinder	—	—	—	—

Hat z. B. ein verheirateter Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern ein monatliches Gehalt von 384,99 *RM*, so kommt das System der festen Abzüge zur Anwendung; bezieht er dagegen 385,— *RM* monatlich, so kommt das System der prozentualen Ermäßigungen in Betracht.

Es kann sonach bei den verheirateten Arbeitnehmern und bei den verwitweten Arbeitnehmern, die Kinder haben, an der Hand dieser Tabelle festgestellt werden, welches System — das der festen Abzüge oder das der prozentualen Ermäßigungen — anzuwenden ist.

C. Steuerfuß.

I. Bei Arbeitnehmern, bei denen Familienermäßigungen nicht in Betracht kommen (ledige Arbeitnehmer, verwitwete Arbeitnehmer ohne Kinder), hat der Arbeitgeber von dem abgerundeten (Vorbemerkung Ziffer 1) und um die steuerfreien Lohnbeträge (Abschnitt A II) gekürzten Arbeitslohn bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 v. H., vermindert um den in der Vorbemerkung Ziffer 2 bezeichneten Abschlag für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

II. Bei Arbeitnehmern, bei denen Familienermächtigungen zu berücksichtigen sind (verheiratete Arbeitnehmer, verwitwete Arbeitnehmer mit Kindern), gilt folgendes:

1. Soweit für die Familienermächtigungen das System der festen Abzüge anzuwenden ist, hat der Arbeitgeber von dem abgerundeten (Vorbemerkung Ziffer 1) und um die steuerfreien Lohnbeträge (Abschnitt A II) und um die Familienermächtigungen (Abschnitt B I 2) gekürzten Arbeitslohn bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 v. H., vermindert um den in der Vorbemerkung Ziffer 2 bezeichneten Abschlag für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.
2. Soweit für die Familienermächtigungen das prozentuale System anzuwenden ist, vermindert sich der von dem abgerundeten (Vorbemerkung Ziffer 1) Arbeitslohn nach Absetzung der steuerfreien Lohnbeträge (Abschnitt A II) zu berechnende Satz von 10 v. H. um je 1 v. H. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind. Im Gesetz ist dies in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß für jeden Familienangehörigen 10 v. H. des Arbeitslohns, der über die steuerfreien Lohnbeträge hinausgeht, als steuerfrei bezeichnet werden (vgl. Abschnitt B I 1). In den im Abschnitt G angegebenen Beispielen ist daher zur Berücksichtigung des Familienstandes ein Abschlag von je 1 v. H. für jeden Familienangehörigen gemacht. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß es nicht zulässig ist, von dem abgerundeten und um die steuerfreien Lohnbeträge verminderten Arbeitslohn zuerst die Familienermächtigungen nach Abschnitt B I 2 abzusetzen und dann noch die Steuer in der Weise zu berechnen, daß von dem Steuersatz von 10 v. H. je 1 v. H. für die Familienangehörigen abgesetzt werden. Die Minderung des Steuersatzes von 10 v. H. um je 1 v. H. bedeutet bereits eine Berücksichtigung der Familienermächtigungen.

Von dem sich hiernach ergebenden Betrag ist der in der Vorbemerkung Ziffer 2 bezeichnete Abschlag zu machen.

D. Abrundung.

Die vor der Vornahme des Abschlags (Vorbemerkung Ziffer 2) sich ergebende Steuer ist auf den nächsten durch 5 teilbaren *Pfennig*-Betrag nach unten abzurunden. In gleicher Weise ist die nach der Vornahme des Abschlags sich ergebende Steuer abzurunden.

E. Kleinbeträge.

Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er

- a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 1 *Reichsmark* monatlich,
- b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 0,25 *Reichsmark* wöchentlich

nicht übersteigt.

F. Inkrafttreten.

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 eintretenden Änderungen (vgl. die Vorbemerkung) finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 30. September 1928 erfolgte Dienstleistung gewährt wird. Fällt der Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Oktober 1928, zum Teil in die Zeit nach dem 30. September 1928, so sind die Änderungen für den ganzen Lohnzahlungszeitraum anzuwenden.

G. Beispiele zu A bis F.

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein Monatsgehalt von 304,99 *Reichsmark*. Wie sich aus der Tabelle unter Abschnitt B II 1 ergibt, ist dies der Grenzfall, bei dem noch das System der festen Abzüge anzuwenden ist. Danach ergibt sich folgendes:

Bruttoarbeitslohn 304,99 <i>Reichsmark</i> abgerundet	300,— <i>Reichsmark</i>	
steuerfreie Lohnbeträge	100,— "	200,— <i>Reichsmark</i>
Familienermächtigung:		
Die Ermächtigung beträgt (Abschnitt B I 2)		
für die Ehefrau	10,— <i>Reichsmark</i>	
für das erste Kind	10,— "	
für das zweite Kind	20,— "	
für das dritte Kind	40,— "	80,— "
		verbleiben... 120,— <i>Reichsmark</i>

Hiervon 10 v. H.	12,— RM
Abschlag 25 v. H.	3,— "
einzubehaltende Steuer	9,— RM

2. Bezieht der unter 1 bezeichnete Arbeitnehmer anstatt 304,99 RM monatlich 250 RM, so ist ebenfalls das System der festen Abzüge anzuwenden.

Bruttoarbeitslohn	250,— RM
steuerfreie Lohnbeträge	100,— "
	150,— RM
Familienermäßigung (s. Beispiel 1)	80,— "

verbleiben... 70,— RM

Hiervon 10 v. H.	7,— RM
Abschlag 25 v. H.	1,75 "
einzubehaltende Steuer	5,25 RM

3. Bezieht der unter 1 bezeichnete Arbeitnehmer anstatt 304,99 RM monatlich 350 RM, so ist das prozentuale System anzuwenden.

350 RM — 100 RM = 250 RM.	
Steuersatz (10 v. H. — 4 v. H. =) 6 v. H. von 250 RM	15,— RM
Abschlag 25 v. H., höchstens 3 RM	3,— "
einzubehaltende Steuer	12,— RM

Bei Anwendung des Systems der festen Abzüge würde sich eine höhere Steuer ergeben:

350 RM — 100 RM	250,— RM
Familienermäßigung (s. Beispiel 1)	80,— "
	170,— RM

Hiervon 10 v. H.	17,— RM
Abschlag	3,— "
einzubehaltende Steuer	14,— RM

4. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern hat ein monatliches Gehalt von 280 RM. Der Grenzbetrag, bis zu dem das System der festen Abzüge anzuwenden ist, ist 254,99 RM monatlich (Tabelle unter Abschnitt B II 2).

Die Steuer ist sonach nach dem System der prozentualen Ermäßigungen zu berechnen. Es ergibt sich folgendes:

280 RM — 100 RM = 180 RM.	
Hiervon (10 v. H. — 2 v. H. =) 8 v. H. von 180 RM	14,40 RM
Abschlag	3,— "
einzubehaltende Steuer	11,40 RM

5. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit fünf minderjährigen Kindern erhält einen Wochenlohn von 80 RM. Der Grenzbetrag, bis zu dem das System der festen Abzüge anzuwenden ist, ist 112,99 RM (Tabelle unter Abschnitt B II 1). Da der Wochenlohn den Grenzbetrag nicht übersteigt, muß die Steuer nach dem System der festen Abzüge berechnet werden.

Bruttoarbeitslohn	80,— RM
steuerfreie Lohnbeträge	24,— "
	56,— RM

Familienermäßigung (Abschnitt B I 2)

für die Ehefrau	2,40 RM
für das erste Kind	2,40 "
für das zweite Kind	4,80 "
für das dritte Kind	9,60 "
für das vierte Kind	14,40 "
für das fünfte Kind	19,20 "
	52,80 "
verbleiben...	3,20 RM

Hiervon 10 v. H.	0,32 RM
abgerundet...	0,30 "
Abschlag 25 v. H.	0,075 "
Steuer	0,225 RM
abgerundet...	0,20 "

Dieser Betrag wird nicht erhoben (Abschnitt E).

6. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind bezieht einen Wochenlohn von 60 RM. Der Grenzbetrag, bis zu dem das System der festen Abzüge anzuwenden ist, ist 48,99 RM (Tabelle unter Abschnitt B II 2). Da der Wochenlohn höher ist als der Grenzbetrag, muß die Berechnung der Steuer nach dem prozentualen System vorgenommen werden.

Steuerberechnung:

$$60 \text{ RM} - 24 \text{ RM} = 36 \text{ RM}$$

Hiervon (10 v. H. — 1 v. H. =) 9 v. H.

9 v. H. von 36,— RM	3,24 RM
abgerundet...	3,20 "

Abschlag 25 v. H. (Höchstbetrag)	0,75 "
--	--------

Steuer	2,45 RM
--------------	---------

7. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält für eine zweistündige Dienstleistung einen Arbeitslohn von 2 RM. Der Grenzbetrag, bis zu dem das System der festen Abzüge anzuwenden ist, ist 2,79 RM (Tabelle unter Abschnitt B II 2); es ist also das System der festen Abzüge anzuwenden.

Bruttoarbeitslohn	2,— RM
steuerfreie Beträge (Abschnitt A II)	1,— "
	1,— RM

Familienermäßigung (Abschnitt B I 2)

für das erste Kind	0,10 RM
für das zweite Kind	0,20 "
	0,30 "
verbleiben...	0,70 RM

Hiervon 10 v. H. = 0,07 RM, abgerundet 0,05 RM. Nach Vornahme des Abschlags von 25 v. H. und Abrundung des verbleibenden Betrags ist eine Steuer nicht zu erheben.

H. Einzelheiten.

I. Einmalige Einnahmen.

Erhält ein Arbeitnehmer neben laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von dem vollen Betrag der einmaligen Einnahme 10 v. H., vermindert um je 1 v. H. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, einzubehalten. Ein Abschlag von 25 v. H. tritt hier nicht ein; der Abschlag darf nur bei der Steuer von den laufenden Bezügen gemacht werden.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind erhält ein Monatsgehalt von 800 RM und außerdem eine einmalige Gratifikation von 2000 RM.

Die Steuer ist wie folgt zu berechnen:

$$\text{Steuer vom Gehalt: } 800 \text{ RM} - 100 \text{ RM} = 700 \text{ RM.}$$

Familienermäßigung nach dem prozentualen System (vgl. Tabelle B II 1).

(10 v. H. — 2 v. H. =) 8 v. H. von 700 RM	56,— RM
Abschlag	3,— "

verbleiben...	53,— RM
---------------	---------

Steuer von der Gratifikation 8 v. H. von 2000 RM	160,— "
--	---------

insgesamt...	213,— RM Steuer.
--------------	------------------

II. Steuerkarte.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Steuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Steuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Steuerkarte vorübergehend auszuhändigen.

Der Arbeitgeber ist an die amtlichen Eintragungen auf der Steuerkarte gebunden. Änderungen der amtlichen Eintragungen durch den Arbeitgeber, durch den Arbeitnehmer oder durch andere private Personen sind verboten. Im Laufe des Kalenderjahres (durch Heirat oder durch Geburt eines Kindes) hinzugekommene Familienangehörige dürfen beim Steuerabzug erst dann berücksichtigt werden, wenn die Steuerkarte von der Gemeindebehörde berichtigt worden ist. Händigt der Arbeitnehmer die Steuerkarte dem Arbeitgeber nicht aus oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Steuerkarte, so hat der Arbeitgeber in jedem Falle 10 v. H. vom vollen Arbeitslohn ohne jeden Abzug, jedoch in den oben zu A bis C und zu H II bezeichneten Fällen unter Berücksichtigung des dort vorgesehenen Abschlags einzubehalten, bis der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Steuerkarte aushändigt oder zurückgibt.

Egb. IV. Nr. 2157.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Oktober 1928.

(Nr. 170.) Beflaggung der Kirchen- und kirchlichen Gebäude am Reformationsfest.

Die Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks veranlassen wir, die Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäude am bevorstehenden Reformationsfest mit der Kirchensahne zu beflaggen. Im Interesse einer eindringlicheren Wirkung ist es erwünscht, daß die Beflaggung gleichmäßig am 31. Oktober erfolgt.

Egb. IV. Nr. 2184.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. September 1928.

(Nr. 171.) Taubstummenlehrgang für Geistliche in Stettin.

In der Zeit vom 22. Oktober bis einschließlich 1. Dezember 1928 findet in Stettin ein Ausbildungs- bzw. Wiederholungslehrgang für Taubstummenseelsorger und zwar für Anfänger vom 22. Oktober ab und für solche Geistlichen, die in der Taubstummenseelsorge schon tätig gewesen waren, vom 26. November ab statt und endigt für beide Gruppen am 1. Dezember 1928.

Wir machen die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks, die bisher die Taubstummenseelsorge nicht ausgeübt haben und sich die dafür erforderlichen Fertigkeiten erwerben wollen, auf diesen Lehrgang aufmerksam und stellen anheim, sich bis zum 15. Oktober d. Js. wegen Teilnahme an dem Lehrgang an uns zu wenden.

Egb. VI. Nr. 3114.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. September 1928.

(Nr. 172.) Stettiner kirchliche Woche im Zusammenhang mit der Feier des 50jährigen Bestehens des Provinzialvereins für Innere Mission vom 14.—18. Oktober 1928.

Sonntag, den 14. Oktober, 12 Uhr: Eröffnung der Jubiläums-Ausstellung der Inneren Mission durch den Vorsitzenden, Präsident a. D. D. Gohner, im Evangelischen Vereinshause, Elisabethstraße 53. — Ab 1 Uhr allgemein zugänglich.

Montag, den 15. Oktober, 4 Uhr: Pom. Gesellschaft zur Förderung der theol. Wissenschaft (Vors. Prof. D. Frhr. von der Goltz-Greifswald), 1. Jahresbericht und Rechnungslegung. 2. Vortrag: „Neue Probleme der neut. Wissenschaft“. (Prof. Lic. Bauernfeind-Greifswald), Gemeindefaal der Bugenagentkirche.

8 Uhr: Festgottesdienst in der Schloßkirche. Predigt: Konsistorialrat D. Dohrmann-Stettin, Chor der Schloßkirche unter Leitung des akad. Musiklehrers Ladwig-Stettin.

Dienstag, den 16. Oktober, 11½ Uhr, im Konzerthause: Jubiläums-Versammlung des Provinzialvereins für Innere Mission unter Mitwirkung des bethanischen Schwesternchores. 1. Eröffnungsansprache des Vorsitzenden Präsident a. D. D. Gohner. 2. Ansprachen von Vertretern der kirchlichen und staatlichen Behörden. 3. Die Innere Mission im Wandel der Zeit. (P. Langkutsch.) 4. Überreichung von Liebesgaben.

4 Uhr, im Gemeindefaal der Bugenagentkirche: Konferenz der Synodalagenten für Innere Mission (geschlossen). 1. Was lehrt die Geschichte des Provinzialvereins für innere Mission für die Arbeit in der Gegenwart? (P. Langkutsch — P. Handmann.) 2. Wünsche der Synodalagenten. 3. Verschiedenes.

3 Uhr, im Gemeindefaal der Peter-Paul-Kirche: Evangl.-kirchl. Gesangsverein für Deutschland, Gruppe Pommern (Vors. Konf. Rat Lic. Meyer): Gegenwartsaufgaben der evangelischen Kirchenmusik (Privatdozent für Musikwissenschaft an der Universität Greifswald Dr. Hans Engel).

5 Uhr: ebendasselbst: Verein für religiöse Kunst, Gruppe Pommern: 1. Weshalb Kunst in der Kirche? (P. Hoppe-Stettin.) 2. Jahresbericht. 3. Beitragsfestsetzung. 4. Vorstandswahl.
8 Uhr: Volksabend für Innere Mission (in der Bugenhagenkirche) unter Mitwirkung des Kirchenchores der Bugenhagenkirche (Leitung: Organist Paul Rother). Ansprache: „Gibt es lebensunwertes Leben?“ (P. D. Karig-Bergdienenow).

Mittwoch, den 17. Oktober, 10 Uhr, im Konzerthause: Festversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission. 1. Andacht Generalsup. D. Kalmus. 2. Vortrag: Volkskirche, Freikirche, Sekte (Prof. D. Udeley-Königsberg). Aussprache.

3 Uhr, im Gemeindefaal der Bugenhagenkirche: Kirchlich-sozialer Bund (Vors. Sup. von Scheven). 1. Soziale Forderungen der alt. Propheten (Der Vorsitzende). 2. Die Eingliederung der Arbeiterschaft in Kirche, Staat und Volkstum (Dr. Jagow-Spanbau).

5 Uhr ebendasselbst: Versammlung der Pom. Freunde der Dorfkirche (Vorsitzender P. Dufft-Kleinmellen). 1. Eröffnung (der Vorsitzende). 2. „Innere Mission und Dorfkirchenbewegung im Kampf gegen denselben Feind“ (Sup. i. R. Arnold-Stettin). 3. Aussprache. 4. Geschäftliches.

5½ Uhr, im Gemeindefaal der Peter- und Paulkirche: Pommerischer Provinzialverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (geschlossen). 1. Unsere Lage (Superintendent von Scheven-Greifswald). 2. Die Aufgaben des Elternbundes im kommenden Winter (Pastor Ludz-Stettin).

8 Uhr: Öffentliche Versammlung des Co. Elternbundes in der Bugenhagenkirche: „Die Verantwortung der Kirche gegenüber der deutschen Jugend“ (Pastor Lastowsky-Stettin). Schlußwort (Superintendent von Scheven-Greifswald).

Donnerstag, den 18. Oktober, 9 Uhr, im Gemeindefaal der Bugenhagenkirche: Pommerische Missionskonferenz (Vors. Konf. Rat Lic. Meyer). 1. Andacht (Generalsup. D. Raehler). 2. Eröffnung (der Vorsitzende). 3. Die geistige Weltlage im Lichte der Jerusalem-Konferenz (P. Dr. Freitag, Direktor der Evangelischen Missionshilfe, Berlin). 4. Das Rassenproblem in Südafrika (Missionsinspektor Braun-Berlin).

3 Uhr: Gemeindefaal der Bugenhagenkirche. Öffentliche Tagung des Vereins abstinenter Pastoren und des Verbandes Evang.-kirchl. Blaukreuzvereine (Vors. Sup. Böttke-Stolp). 1. Eröffnung (der Vorsitzende). 2. Alkohol und Mystik im Alten Testamente (Prof. D. Dr. Hempel-Greifswald). 3. Geschäftliches.

3 Uhr: 2. Gemeindefaal der Bugenhagenkirche. Versammlung der Freunde der Gofner-Mission: „Ein Jahr schwerster Entscheidungen daheim und draußen“ (Missionsinspektor Lokies-Berlin).

5 Uhr: Konferenz der Synodalvertreter für äußere Mission: Was erwartet das Missionsfeld von der Heimat? (Missionsinspektor Braun-Berlin).

4¼ Uhr: Tagung des Provinzialverbandes der Freundinnen junger Mädchen im Auguste-Viktoria-Haus, Grüne Schanze 6, in Anwesenheit der Geschäftsführerin des Nationalkomitees, Frau Blant.

Der Ortsausschuß der Stettiner kirchlichen Woche.

Lic. Baumann.	D. Raehler.	D. Kalmus.	D. Karig.	Krupp.
Dr. Meinhold.	D. Stengel.	D. Thimm.	D. Wegel.	

Der Vorstand des Provinzialvereins für Innere Mission.

D. Gofner (Vors.)	Dreweß.	D. Jhr. v. d. Golz.	D. Gribel.	Hübner.
Jahn.	D. Raehler.	D. Kalmus.	D. Karig.	Langkutsch.
Nicolai.	Renner.	D. Salzwedel.	Schmidt.	Lic. Schröder.
	D. Timm.	v. Sigewitz.	Sigke.	

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. September 1928.

(Nr. 173.) Lehrgang für Pfarrer zur Einführung in die Arbeit der Heimatmission,
29. 10.—1. 11. 1928 in den Neinstädter Anstalten zu Neinstedt a. Harz,
veranstaltet vom Deutschen Evangelischen Verband für Volksmission.

Tagesplan:

Morgens 8 Uhr Frühstück. — 8³/₄ Uhr Biblische Vertiefung. — 9¹/₂ Uhr Vortrag mit Aussprache. — 1 Uhr Gemeinsames Mittagessen, 3¹/₂ Uhr Kaffee, 4 Uhr Vortrag mit Aussprache. — 7 Uhr Gemeinsames Abendbrot.

Montag, 29. Oktober, nachm.: Ankunft.

abends 7 Uhr: Gemeinsames Abendbrot.

abends 8 Uhr: Eröffnung. Begrüßung im Bruderhaus Maranatha. P. Büchsel, Vorsteher der Neinstädter Anstalten, P. Rössing vom Sächsischen Prov.-Aussschuß, Magdeburg; Generalsuperintendent D. Stolte, Magdeburg; D. Füllkrug, Berlin-Dahlem.

Dienstag, den 30. Oktober:

vormittags: Die Notwendigkeit und Bildung von Gemeindefernen. Provinzialpfarrer Müller-Schwefe, Münster.

nachmittags: Die missionarische Aufgabe des Gemeindeferns. Stadtmissionsinspektor Pastor Schnepel, Berlin.

abends 8 Uhr: Familienabend, dargeboten von der Anstalts-gemeinde, in der Aula des Johannenhofes.

Mittwoch, den 31. Oktober:

vormittags: Zeitgemäße Predigt. P. Büchsel.

nachmittags 2 Uhr: Ausflug im Postauto über die Kofstrappe nach Treseburg (Preis 2,— RM pro Person).

abends 8 Uhr: Liturgische Vesper zum Reformationsfest in der Anstaltskirche. P. Büchsel, Neinstedt.

Donnerstag, den 1. November:

vormittags: Die Kirche der Zukunft. P. Birnbaum, Hamburg.

nachmittags: Neue Wege zu den einzelnen Ständen. Direktor Dr. Schweizer, Spandau.

abends 8 Uhr: Evangelisation in der Anstaltskirche. P. E. Lohmann.

Freitag, den 2. November:

früh: Abreise.

Die biblische Vertiefung an den drei Tagen wird P. Ernst Lohmann, Uchtenhagen, halten.

Der Tagespreis beträgt für den Tag einschließlich Beleuchtung, Heizung und Bedienung 4 RM, wozu eine Teilnehmergebühr für den ganzen Kursus von 5,— RM kommt.

Anmeldungen werden erbeten, möglichst bald, spätestens aber bis zum 20. Oktober d. Js. nur an die Geschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Verbandes für Volksmission, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.

Neinstedt wird am besten erreicht von Magdeburg und Goslar aus über Halberstadt—Quedlinburg und von Halle aus über Begeleben—Quedlinburg.

Wir machen die Herren Geistlichen und Kandidaten des Predigtamtes auf diesen Lehrgang aufmerksam.

Lgb. VI. Nr. 3199.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. September 1928.

(Nr. 174.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden.

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des Gutsbezirks Nemrin, bisher zur Kirchengemeinde Damen, Pfarrsprengel Muttrin, Kirchentkreis Belgard, gehörig, werden zur Kirchengemeinde Collatz, Pfarrsprengel Groß-Poplow, Kirchentkreis Belgard, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Stettin, den 1. September 1928.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
In Vertretung
gez. Meyer.

Lgb. VII. Nr. 2101.

Von Staatsaufsichtis wegen genehmigt.

Röslin, den 18. September 1928.

(L. S.) Der Regierungspräsident.
Im Auftrage
gez. v. Platen.

Lgb. III. 17 Nr. 391.

Lgb. VII. Nr. 2526.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. September 1928.

(Nr. 175.) Urkunde, betreffend die Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde
Baabe auf Rügen, Kirchenkreis Garz auf Rügen.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der alt-preussischen Union vom 29. September 1922 ist nach Anhörung der Beteiligten und mit Zustimmung des Provinzialkirchenrats folgendes beschlossen worden:

§ 1.

Die Evangelischen der Ortschaft Baabe auf Rügen, Kreis Rügen, werden aus der Kirchengemeinde Middelhagen, Kirchenkreis Garz auf Rügen, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Baabe desselben Kirchenkreises vereinigt.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Baabe wird mit der Kirchengemeinde Middelhagen unter dem Pfarramte in Middelhagen verbunden.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Stettin, den 27. August 1928.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
In Vertretung.
gez. Dr. Jahnz.

Lgb. XI. Nr. 1327.

Die Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Baabe a. Rg. wird gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924, betr. Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen — G.-S. S. 221 — in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 4. August 1924 G.-S. S. 594 staatlich genehmigt.

Stralsund, den 11. September 1928.

(L. S.) Der Regierungspräsident.
K. In Vertretung.
gez. Unterschrift.

Lgb. XI. Nr. 1560.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. September 1928.

(Nr. 176.) Urkunde, betreffend Veränderung der Grenzen der evangelischen St. Marien- und Schloßgemeinde
in Stolp, Kirchenkreis Stolp-Stadt.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der alt-preussischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen desjenigen Stadtteils von Stolp, das begrenzt wird im Osten durch den Stolperstrom, im Süden durch die Stadtgrenze, im Westen durch die Bütower Straße und Rubliger Chaussee auf beiden Seiten, von der Rathsdammiger Bahn bis zur Stadtgrenze bei Rublig, sowie die Evangelischen des Lettow-Pomeiske-Stifts und des Armenhauses werden aus der Kirchengemeinde St. Marien in die Schloßkirchengemeinde, beide Kirchenkreis Stolp-Stadt, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Stettin, den 2. August 1928.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:

gez. Meyer.

Lgb. IX. 1451.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 2. August 1928, vom Evangelischen Konsistorium in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Veränderung der Grenzen der evangelischen St. Mariengemeinde und der Schloßgemeinde in Stolp wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Röslin, den 22. August 1928.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Berns.

Lgb. IIc. 16.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung:

Durch Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. September 1928 — E. O. II 2535 — ist der Pastor Friedrich Walcker an St. Marien I in Greifswald, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, zum Studiendirektor des Evangelischen Predigerseminars in Stettin-Rückenmühle mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab ernannt worden.

2. Berufen:

- Der Pastor Büchsel in Beggerow, Kirchenkreis Demmin, zum Pastor in Rublant, Kirchenkreis Kolbatz, zum 1. Oktober 1928.
- Der Hilfsprediger Wittenberg in Ostwine, Kirchenkreis Wollin, zum Pastor in Lenzen, Kirchenkreis Belgard, zum 1. Oktober 1928.
- Der Pastor Simon in Rossow, Kirchenkreis Freienwalde, zum Pastor in Stolpmünde-Wintershagen, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. Oktober 1928.
- Der Pastor Lic. Walter Schröder in Stettin, Kirchenkreis Stettin, zum Pfarrer in Reinberg, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. August 1928.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- Die bisher I. Pfarrstelle zu Bahn, Kirchenkreis Greifenhagen, staatlichen Patronats, ist erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Von dem Stelleninhaber ist bis auf weiteres die Kirchengemeinde Rohrsdorf, Parochie Neuendorf, mitzuverwalten. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Ev. Konsistorium zu richten.
- Die Pfarrstelle zu Marienthal, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, kommt zum 1. Oktober 1928 durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zur Erledigung und ist alsbald wieder zu besetzen. Von dem künftigen Stelleninhaber ist bis auf weiteres nicht die Tochtergemeinde Thänsdorf, sondern die zurzeit noch zu der Pfarrstelle zu Selchow gehörige Tochtergemeinde Gr. Schönfeld mitzuverwalten. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Hofkammer in Charlottenburg zu richten.

- c) Die Pfarrstelle zu Schwanenbeck, Kirchentkreis Jakobshagen, staatlichen Patronats, ist durch Ableben des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat demnächst wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchen senats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- d) Die Pfarrstelle zu Runow vor Bahn, Kirchentkreis Pyritz, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchen senats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die Pfarrstelle zu Pribbernow, Kirchentkreis Wollin, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1928 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle zu Persanitz, Kirchentkreis Neustettin, staatlichen Patronats, kommt durch Versetzung in den Ruhestand zur Erledigung und ist am 1. Oktober 1928 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerber müssen ein Dienstalter von 12 Jahren haben.
- g) Die Pfarrstelle in Rütze, Kirchentkreis Franzburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates — alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Magistrat der Stadt Stralsund, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Von der Heydt: Die Mischehe. Verlag des Ev. Bundes, Berlin W 10. Preis herabgesetzt auf 6,— *R.M.*

2. Nette, Geschichte des deutschen evangelischen Kirchenliedes, bei Schloßmann, Leipzig, Seeburgstraße 100.

Wir machen auf dieses in neuer Bearbeitung erschienene Werk, das in Wort und Schrift der hymnologischen Forschung der Gegenwart entspricht, aufmerksam und empfehlen seine Anschaffung den Herren Geistlichen und Kirchenmusikbeamten. Das Buch kostet in Leinen gebunden 7,50 *R.M.*

3. Professor Ludwig Bartning „Jesu Darstellung in der bildenden Kunst“. — Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Dahlem, zu beziehen vom Pfarrbüro in Berlin-Dahlem, Cecilien-Allee 61, gegen Einsendung von 90 *Pf.*

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Anschreiben des Reichsverbandes evangelischer Arbeitnehmerverbände an die Gemeindefürsorge, betr. die Wahl der Gemeindeverordneten, bei.

1 Beilage